

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)

44 (1.11.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790998](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790998)

Oldenburgische Blätter

N^o 44. Dienstag, den 1. November 1836.

Biographische Nachrichten

von

allen Superintendenten und General-Superintendenten zu Oldenburg.

1.

Hermann Hamelmann,

geboren zu Osnabrück 1525. war der Sohn eines Notars, des nachherigen Canonicus Eberhard Hamelmann daselbst. Er besuchte zuerst die Neustädter Schule seiner Vaterstadt, dann die Schule zu Münster, wo er die theologischen Studien so weit betrieb, daß er die Priesterweihe erhalten konnte. Er begab sich nun wieder nach Osnabrück, disputirte fleißig und predigte gegen die Reformation. Bald bekamen seine Predigten einen solchen Ruf, daß man ihn nach Minden kommen ließ, wo er mit dem Rector Huddens disputirte und über Messen, Mönchsgelübde &c. predigte.

Als er jedoch auch Schriftsteller werden wollte und zu dem Ende Paulus Briefe und Eusebius Kirchengeschichte studirte, stieß er auf Zweifel gegen mehrere, bisher von ihm vertheidigte Lehrsätze der katholischen Kirche und wurde noch wankender in seinem Glauben, als der

M. Mussäus von Wesel nach Münster kam und ihm Einwürfe gegen die katholische Lehre vom Abendmahl vorbrachte.

Indeß nahm er doch den Ruf als Pfarrer nach Camen in der Grafschaft Mark an, setzte aber sein Studium der Bibel und der Kirchenväter, die er besonders in der reichen Klosterbibliothek zu Hamm benutzte, eifrig fort und wurde dadurch von der Grundlosigkeit mancher Lehren der katholischen Kirche so überzeugt, daß er am Sonntage nach Pfingsten 1552. in öffentlicher Predigt denselben feyerlich entsagte. Dies hatte aber die Folge, daß er vom Magistrat zu Camen seine Entlassung erhielt und in seine Heimath zurückkehren mußte.

In Osnabrück, so wie in der Nähe, fand er wenig Uebereinstimmung und Theilnahme, denn dort herrschte damals das Interim. Die Freunde der Reformation riethen ihm, eine evangelische Academie zu beziehen, allein der Besuch eines ostfriesischen Anhängers der Reformation



bey Hamelmanns Öbner Mellingshaus veranlaßte ihn, diesen nach Ostfriesland zu begleiten. Derselbe empfahl ihn einem gelehrten Edelmann, bey dem er Unterricht und eine Bibliothek fand. Dann nahm der Bürgermeister Medmann in Emden ihn ins Haus, wo er seine Studien fortsetzte. Medmann gab ihm eine Empfehlung an den Grafen Christoph von Oldenburg, der ihn mit Reisegeld versah um nach Wittenberg zu gehen. Er ging 1553. dahin ab, hörte zuerst Hardenberg in Bremen, dann Mörlin in Braunschweig und langte endlich in Wittenberg an, wo er sich an Melancthon selbst wandte. Nachdem er ihn und Alesius gehört hatte, ging er nach Eisleben, hörte dort den Sacerius, Coelius und Ciriacus Spangenberg, und kehrte dann nach Wittenberg zurück, wo er in einer öffentlichen Schrift sich zur Lehre Luthers bekannte. Dann begab er sich nach Magdeburg und hörte Flacius, Wigand und Prætorius. Vermuthlich verheyraethete er sich auch hier und fand sich dadurch bewogen, nach Westphalen zurückzukehren und nach einem Amte sich umzusehen.

In Osnabrück, wohin er zuerst sich wandte, erhielt er eine Empfehlung nach Bielefeld, wo gleichfalls das Interim galt. Mit den Capitularen des Neustädter Stiftes schloß er 1554. im August einen Contract, wornach er als berufener Prediger an der Stiftskirche versprach, das Wort Gottes lauter und rein zu lehren und die Sacramente nach der Einsetzung Christi und der Art der Apostel zu verwalten, wogegen die Capitularen ihn von Chorgesängen, Ceremonien und andern Lasten, die

nicht zum pfarrlichen Lehramte gehörten, freysprachen.

Seine Andachtsübungen wurden täglich Morgens von 6 bis 8 und Mittags von 12 bis 2 Uhr fleißig besucht. Er predigte, sang mit dem Volke deutsche Gesänge, catechisirte die Jugend und theilte das Abendmahl aus. Als aber am Frohnleichnamsfeste 1555. er gegen die anzustellende Procession predigte und diese daher nicht wie bisher ausgeführt werden konnte, verklagten die Capitularen ihn beym Bürgermeister. Er vertheidigte sich und wurde freygesprochen. Sie brachten nun ihre Klage an das Amt und dann, als hier die Bürger sich für ihn verwandt hatten, an den Landesherrn. Mit Reisegeld von seinen Anhängern versehen, begab er sich nach Hofe, wurde aber von dort nach Düsseldorf verwiesen, wo er Bescheid erhalten sollte. Hier mußte er sich von Mehreren prüfen und vernehmen lassen und bekam dann den Befehl nach Hause zu gehen und den Befehl des Landesherrn zu erwarten. In Bielefeld aber fand er sein Amt durch einen Mönch besetzt, und sein einziges Kind auf dem Sterbelager.

Als nun dieser Mönch am Bartholomäustage an derselben Stelle, wo bisher Hamelmann gelehrt hatte, gegen ihn predigte und ihn einen Keger nannte, überhäubte die Gemeinde denselben durch deutsche Kirchengesänge und die Weiber warfen ihn mit Steinen, die sie von dem frischen Grabe nahmen, worin man Hamelmanns Kind gelegt hatte.

Hamelmann mußte indeß Bielefeld im

Aug. 1555. verlassen, allein schon um Michaelis fand er in Lemgo eine Stelle wieder. Diese war jedoch so unbedeutend, daß er im ersten Jahre nur 46 Rthlr. einnahm, weshalb der Graf zur Lippe und der Magistrat Etwas zulegen mußten. Dennoch blieb er in Lemgo, obgleich er einen Ruf nach Ritterberg bekam, und beschäftigte neben seinem Amte besonders sich mit der Schriftstellerei. Auch sandte der Graf ihn auf die Waldeck'sche Synode und als er im Jahr 1556. eine Lippische Synode zu Brake anordnete, wurde Hamelmann gleichfalls dazu berufen. Bald nachher starb aber Hamelmanns Gönner, der Canzler Bernhard, und der Nachfolger desselben Luntius war ihm nicht günstig. Dieser bewirkte, daß man ihm die Pfarrgeschäfte bey Hofe entzog und er auf seine schlechte Predigerstelle beschränkt wurde.

Etwa zwey Jahre blieb er dabey, kämpfte mit Armuth und Schulden und stritt gegen die Meinungen der Reformirten fast eifriger als gegen die der Katholiken. Dabey schonte er auch seine persönlichen Gegner nicht, und einer derselben, der Canzler Blatt zu Düsseldorf, bewirkte endlich daß er 1558. auch als Prediger zu Lemgo entlassen wurde.

Nach und Gemeinde zu Lemgo gaben ihm ein Zeugniß und etwas Reisegeld und er zog wieder nach Braunschweig zu Wörlin, dann nach Hamburg zu Eisen, der ihm riet nach Rostock zu gehen. Dort nahm Chyträus seiner sich an, und nachdem er öffentlich disputirt hatte, wurde er zum Licentiaten der Theologie ernannt.

Unterdeß war das Gewicht seines Feindes Blatt geringer geworden, der Zorn desselben aber besänftigt, daher ging er nach Lemgo zurück, wo er seine frühere Stelle wieder bekam. Er fuhr fort gelehrt, besonders Streitschriften, bekannt zu machen, den Gemeinen, welche sich an ihn wandten, Gutachten zu ertheilen oder zu verschaffen, und die Reformation, besonders die Ausbreitung des lutherischen Glaubensbekenntnisses, wie und wo er konnte, zu befördern. Dabey beschäftigte er wie früher sich mit der Geschichte, vorzüglich Westphalens. Einen Ruf als Superintendent nach Göttingen schlug er aus, nahm jedoch im Jahr 1569. die Stelle eines General-Superintendenten in Sandersheim an. Nachdem er aber gegen mancherley Widerwärtigkeiten vergebens gekämpft hatte, legte er 1572. diese Stelle nieder. Mit Dr. Selnecker, der bald darauf nach Oldenburg berufen wurde, die Kirchenangelegenheiten zu ordnen, gab er sich dahin, ihn bey diesem Geschäfte zu unterstützen, arbeitete gemeinschaftlich mit demselben die Kirchen-Ordnung aus und wurde auf seine Empfehlung 1573. der erste Superintendent der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst. Als 1575. auch die Herrschaft Jever an Oldenburg kam, erstreckte sich Hamelmanns Amt auch über diese, und er führte nicht allein auch dort die Oldenburgische Kirchen-Ordnung ein, sondern entfernte auch alle dertige Prediger, welche von den Lehren Calvins nicht rein geblieben waren, so wie die Wiedertäufer, welche sich nicht von ihren Irrthümern überzeugen lassen wollten, des Landes verwiesen wurden.



In Oldenburg betrieb er 1577. die Annahme der Concordien-Formel, und noch im Jahr 1592. mischte er sich in die in Ostfriesland entstandenen Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten, welche ihm vielen Verdruß verursachten und einen Haß seines Namens erregten, der auch noch nach seinem Tode nicht schwieg. Außer diesen Angelegenheiten der Kirche zog ihn auch in Oldenburg das Studium der Geschichte an, und dieß nahm besonders eine bestimmte Richtung, als der Graf ihm auftrug, eine Oldenburgische Chronik zu schreiben. Er vollendete dieselbe erst in seinem Todesjahre und erlebte den Druck derselben nicht. Der Graf ließ nach seinem Tode sie durch seinen Leibarzt Dr. Neuwalde und seinen Rath Hering durchsehen, berichtigen und herausgeben, und sie ist unser erstes gedrucktes Geschichtswerk. Ihre Mängel hier auszuführen ist weder Raum noch Ort, indes sind Hamelmanns Verdienste, die er dadurch um unsere Vaterlandsgeschichte sich erworben, unbestreitbar.

Hamelmann starb am 26. Juni 1595. und wurde in der Lambertikirche zu Oldenburg feyerlich beigesetzt.

Er war zweymal verheyrathet. Seine erste Gattin war Elisabeth Velsten, Schwester des Predigers Velsten zu Treuenstein. Das einzige Kind aus dieser Ehe starb in Dielefeld. Die zweyte Gattin war Clara Perotte, aus einer angesehenen Familie in Lemgo, eine Verwandte des Geschichtschreibers Heinrich Menbom. Von der zweyten Gattin hatte Hamelmann drey Töchter und einen Sohn, Johann. Eine

der Töchter war an einen Rechtsgelehrten Gerhard Giseken verheyrathet, welcher 1600. eine Apologie Hamelmanns und seiner Chronik in lateinischer Sprache zu Lemgo herausgab.

Nachrichten über ihn finden sich in H. Hamelmanni opera genealogico-historica. Lemgo. 1711. — Leuckfelds Historia Hamelmanni. Quedlinb. 1720. Harenberg hist. eccles. Gandersh. diplom. Hamov. 1734. Zedlers Universallexicon B. 12. Jöchers Gelehrtenlexicon. Hamberges vermischter Bibliothek B. 2. S. 141. Notermund gelehrte. Hannover B. 2. S. XLII. dem Westphäl. Magazin B. 3. H. 12. S. 652. Puffstuchen Denkwürdigkeiten der Grafschaft Lippe. S. 100. — v. Hales Geschichte Oldenburgs Th. 1 u. 2. Hamelmanns Leben von Dr. Kauschenbusch. Schwelm 1830. Ersch und Grubers Encyclopädie u. a. m.

Seine Schriften sind folgende:

Judicium de jejuniis et praecipuis ecclesiae antiquae festis. Wittenb. 1554. 8.

De auctoritate Synodum. ib. 1554.

De patribus ecclesiasticis eorumque scriptis et erroribus. Fref. 1555.

De traditionibus apostolicis. ib. 1555. fol. — ed. altera. Bas. 1568.

De quarundam ceremoniarum superstitione et origine, utpote de aqua lustrali, luminibus, reliquiis, imaginibus et quid de his primitiva ecclesia senserit. Fref. 1556. 8.

Tractatus de eucharistia et controversiis inter Pontificios et Lutheranos hoc de articulo agitatis, ubi de vero christianorum artificio, de privatis missis, de utraque specie, de repositione ad adorandum sacramentum agitur. ib. 1556.

De traditionibus veris et falsis. Frcf. 1556. fol. — ed. alt. Bas. 1565.

Cum S. S. consensu II conciliorum aliquot historiarum et quorundam hymnorum ecclesiae, atque omnium fere patrum, qui ante Thom. Aquinatem vixerunt, ut perpetuo utriusque speciei Eucharistiae enuctis ex acquo fidelibus porrigendae usu contextus, ad Episcopum Mindensem. Frcf. 1557. 8.

Theses de eucharistia. Rost. 1558.

Commonefactio de libello Gerh. Rodekenii, quem de ceremoniis inscripsit. 8.

De quadragesima, scriptum oppositum Gerh. Rodekenio. Lemg. 1560. — Deutsch. Eißleben. 1569.

Dicta patrum et vel quadraginta testimonia S. Chrysostomi de praesentia corporis et sanguinis Christi in s. coena. Isleb. 1561.

De quibusdam Westphaliae viris, scientia claris, qui explosa barbarie peritatem Romanae linguae toti Germaniae adtulerunt. 1563.

M. Hœckeri tr. de origine, artibus et insidiis Cacodæmonis ab H. Hamelmanno auctus. Frcf. 1563.

De confessione Augustanae sententiae patrum. Marb.

Quod omnium aetatum patres locuti sint: nos sola fide justificari. c. praef. Melancthonii.

De populis, olim in Westphalia habitantibus. Lemg. 1564.

Antiqua Westphalia, h. e. de Ducatibus, Principatibus, Comitibus, et Dominiis Westphaliae brevis relatio ubi etiam exponitur eorum hodiernus status in Westphalia. 1564.

Delineatio urbium et oppidorum Westphaliae ubi in praefatione de Idolo Zemenfuet agitur. 1564.

Chronicon Monasteriense. 1564.

Chronici Osnabrugensis libelli duo. 1564.

Epitome Chronici Osnabrugensis libelli duo. 1564.

Chronicon Mindense. 1564.

Historia ecclesiastica renati Evangelii per Westphaliam. 1564.

Relatio illustrium, scientia, virtute, pietate et scriptis virorum, qui vel Westphali fuere, vel in Westphalia olim vixere, vel inde oriundi aliis in regionibus claruerunt. Libr. VI. 1564.

De vera praesentia et manducatione corporis et sanguinis Christi in coena. Lips. 1567. 8.

De mysteriis, figura, typo et significatione caelestis panis.

Responsio ad dicta patrum vet. ecclesiae S. Augustini, Grylli, Laonis, Fulgentii, qui pia sua assertatione quod Christus homo sit in loco asserunt. Lemg. 1568.

Contra Genevenses et Tigurinos Sacramentarios ad illustr. Comit. Schwarzburg.

Contra eosdem ad ampl. consules et senatores civitatum et oppidorum comitat. Schwarzburg.

Rhythmi et dicta sententiosa patrum; item praecatiunculae ad explicandum dominicae passionis mysterium. Marb. 1570.

Duo tractatuli Lud. Vivis de tormentis et morte Christi.

Duo conciones de angelis et S. Michaele pugnante pro suis contra veterem serpentem Diabolum.

Confutatio erroris Zwingliani ex antiquis doctoribus, Luthero, Phil. Melanct. etc. Ursell. 1571.

De conjugio brevis tractatus. Oldenb. 1574.

S. Gregorii Nysseni de praesentia corporis et sanguinis J. C. in s. coena dicta clara et perspicua. Rost. 1576.

De majestate et sessione ad dextrum corporis gloriosi et de statu glorificat. Rost. 1576.

Tres Synodi s. patrum de praesentia corporis et sanguinis J. C. in sacra coena. Trem. et Jenae.

Conciones decem de mysteriis, usu et fructu passionis, vulnerum et mortis Dni nostri J. C. Hamb. 1578. 8.

Solidae rationes de meditatione passionis dominicae semper expendenda. Hamb. 1579.



Acta colloquii Jeverensis cum Sacramentariis et Anabaptistis quibusdam in illa ditione publica auctoritate instituti. Lips. 1579.

Oratio in obitum Rudolphi Langii Nobilis Westphali. Lemg. 1580.

Relatio historica quod hominibus Westphalis potissimum debeatur vel adscribatur, quod latina lingua et politiores artes per Germaniam restitutae sint. Lemg. 1580.

Rationes et argumenta, cur Sacramentarii in colloquio publico non sint amplius audiendi sed potius pro haereticis habendi. Lemg. 1580.

De ambiguitatibus et technis.

Judicium de impio scripto quod nomine orthodoxii consensus Tigurii in Helvetia prodiit. Lemg. 1580.

De sacramentariorum furoribus portentosis et seditiosis conatibus historica narratio. 1581.

Genealogia et familiae illustrium et nobilissimorum Comitum, Baronum, et Dominorum in inferiori Saxonia, Angrivaria et Westphalia. Libri 3. 1582.

Narratio de vita, studiis, itineribus, scriptis et laboribus Hermanni Buschii Nobilis Westphali. 1582.

De conjugio sacerdotum brevis dialogus interlocutorius a suffraganeo et diacono. Trem. 1582.

Tractatus de gaudiis vitae aeternae et quomodo Sacramentarii nobis gaudia dictae vitae imminuant. Erph. 1583. 8.

Historia ecclesiastica renati Evangelii per inferiorem Saxoniam et Westphalian. 1586. 4.

Tractatus aliquot de conditione vitae aeternae. Lemg. 1590.

De placida sanctorum morte et suavi ex hac vita discessu, et quid sentiendum de iis, qui subitanea morte corruunt. Lemg. 1590.

De imaginibus et picturis in Christianorum templis admittendis. Lemg. 1590.

De familiis emortuis Principum, Comitum, Heroum ac Illustrium familiarum Westphaliae. Libri III. 1592.

Commentarius in Pentateuchum.

Tractatus de quatuor novissimis, morte, extremo judicio, vita aeterna et inferno. 1592.

Brevis et solida responsio ad Pezelii praefationem. Tub. 1592.

Tres disputationes contra Anabaptistas. Ursel. 1592.

De impostura, fraudulentia, depravatione et falsitate Pezelii Bremensis et omn. Sacramentarior. Tub. 1594.

De salutari praeparatione ad mortem Vitteb. 1595.

Declaratio articulorum fidei et formulae concordiae. Lips. 1597. 8.

Das Oldenburgische Chronicon. Oldenb. 1599. fol.

Opera genealogico-historica in un. volum. congesta a L. C. Wasserbachio. Lemg. 1717. 4.

(Fortsetzung folgt.)

Versuch einer der Natur der Sache angemessenen Vertheilung der Deichlast, mit Rücksicht auf die einer Realisation derselben entgegengesetzten Hindernisse.

(Fortsetzung.)

Ein innerer Grund für die mancherley sich findenden Deichfreiheiten läßt sich gewiß nicht angeben. Zu den Deichfreiheiten gehören gewöhnlich die der Staatsbo-



mainen, Pfarr-, Kirchen- und anderer Ländereien, deren Ertrag milden Stiftungen bestimmt ist, Rittergüter und sog. adelich freie Ländereien. Für die Deichfreiheit der Domainen hat man wohl anführen wollen, der Staat führe unentgeltlich die Oberaufsicht über den Deichbau und leite das Technische desselben, wende also dem Deichbände einen Vortheil zu, wofür ihm billig die Deichfreiheit begleihe. Allein abgesehen davon, daß nicht in jedem Deichbände Domainen liegen, wenigstens nicht verhältnismäßig in jedem gleich viel, und daraus schon eine Ungleichheit hervorgehen würde, ist dieses Recht und die Pflicht, die Oberaufsicht und die obere Leitung des Deichbaues zu führen, ein Ausfluß der Staatsgewalt, für welche der Deichband ebenso wenig und nicht mehr eine Vergeltung zu zahlen braucht, als jede andere Gemeinde. Dafür werden die Staatsabgaben gezahlt und dafür genießt der Staat durch den Deichbau größere Sicherheit für das Einkommen der Staatsabgaben. Durch den Schutz, welchen im natürlichen Deichbände liegende Staatsdomainen durch den Deichbau haben, hat der Staat oder die Gesamtheit der steuerpflichtigen Staatsbürger einen directen Vortheil vom Deichbau, ist also nach der Natur der Sache deichpflichtig, und es ist offenbar ungerecht, den deichpflichtigen Privatleuten zuzumuthen, mehr zu den Staatslasten beizutragen, als andere durch ihre Lage gegen

Ueberschwemmungen geschützte, was doch geschehen würde, wenn sie für die Domainen die Deichlast abhielten und so deren allen steuerpflichtigen Staatsbürgern zu Gute kommenden Ertrag vermehrten und erhielten. Ebenso tragen diejenigen, welche Pfarr- und Kirchengüter deichfrei halten, für diese die Kosten des Deichbaues, tragen mehr zu den Gemeindelasten bei, als diejenigen Gemeindeglieder, welche zu den kirchlichen Gemeindelasten beitragen, aber nicht deichpflichtig sind; abgesehen davon, daß der Deichband in der Regel mehrere kirchliche Gemeinden umfaßt, die in Rücksicht des Vermögens und der Gemeindelasten selten gleichstehen, und also auch hieraus eine Ungleichheit hervorgehen würde. Nur da, wo Staatslasten und Kirchenlasten ganz dieselben Personen treffen, durchaus nach denselben Grundsätzen vertheilt werden wie die Deichlasten, möchten die beiden genannten Klassen von deichfreien Ländereien beibehalten werden können, wo dies aber nicht der Fall ist, enthalten sie immer eine Prägravation der Deichpflichtigen. Eine solche Prägravation enthält aber immer die Deichfreiheit anderer im natürlichen Deichbände belegenen Grundstücke, mögen sie bürgerlich oder adelig frei seyn, mögen sie zum Privatvermögen eines Unterthans oder des Regenten gehören, denn dieser ist rücksichtlich seines Privatvermögens auch ganz als Privatmann zu betrachten.

(Die Fortsetzung folgt.)



Ueber zwey am 18. October d. J. bemerkte Lufterscheinungen.

Am 18. d. M. Abends um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde Einsender dieses darauf aufmerksam gemacht, daß am Himmel ein ungewöhnlich heller Schein zu sehen sey. Als er in's Freie kam, bemerkte er, daß der Himmel, welcher an diesem Tage bis zum Eintritt der Nacht bedeckt gewesen war, sich aufgeklärt hatte, indem der ihn verhüllende Nebel niedergefallen war. Zugleich bemerkte er, von seinem Standpunkte aus in der Richtung nach Süden, an dem klar gewordenen Himmel in Osten und Westen die beiden untern Theile eines hoch gewölbten lichten, schmalen Bogens. Der Mond stand im Süden etwa 30° über dem Horizont. Die Erscheinung wurde allmählig schwächer und schien sich von oben nach unten zu auflösen.

Im ersten Augenblick hielt Einsender diese Erscheinung für einen Mondregenbogen und glaubte sich den Umstand, daß der Bogen bloß einen Lichtglanz und nicht schwache Regenbogenfarben zeigte, daraus erklären zu können, daß der vom Monde beleuchtete sinkende Nebel nur dünn war. Bei weiterem Nachdenken über diese Erscheinung stieg aber das Bedenken bei ihm auf, daß es an den Bedingungen fehle, unter welchen ein Regenbogen sichtbar wird, da Einsender, welcher an der

dem Monde und dem Lichtbogen entgegengesetzten Seite sich befand, von den vom Monde beleuchteten feuchten Nebeltheilen kein zurückgestrahltes Licht erhalten konnte.

Wie diese Erscheinung zu erklären sey, darüber würde die Belehrung eines Sachverständigen in diesen Blättern gewiß manchem Leser willkommen seyn.

Am nämlichen Abend, etwas nach 9 Uhr, wurde hieselbst am nordwestlichen Himmel etwa bis zur Höhe von 50° ein ziemlich breiter, röthlicher Schein erblickt, der allmählich an Röthe zunahm und zuletzt ins schönste Purpurroth überging, nachdem er aber so etwa 10 Minuten am Himmel gestanden hatte, wieder verschwand. Daß diese Lufterscheinung ein Nordlicht gewesen sey, dürfte nach allen Anzeichen nicht zu bezweifeln seyn.

Gewiß würde es für die Leser dieser Blätter von Interesse seyn, wenn jemand, der diese zweite Lufterscheinung von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende genau beobachtet hätte, von seiner Beobachtung in denselben Nachricht geben wollte*).

Oldenburg, den 22. October 1836.

*) Die Beschreibung dieser Erscheinungen, wie Herr Pastor Luthmer in Hannover sie in der Hannover Zeitung mitgetheilt hat, ist in der Bremer Zeitung und in N^o 85. der Oldenb. Zeit. abgedruckt, auch enthalten N^o 84. und 87. der Oldenb. Zeitung Mehreres darüber, so wie in mehreren auswärtigen Zeitungen Nachrichten von der Beobachtung dieser Erscheinungen an verschiedenen Orten mitgetheilt sind.

Der Herausg.

